

KTV Wil

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Die Riegen.....	3
III. Der Dachverein.....	6
IV. Unterschriftenberechtigung, Finanzen und Haftung	9
V. Turnhallefonds.....	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «KTV Wil» besteht mit Sitz in Wil SG eine Turn- und Sportvereinigung (Riegen und Dachverein) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der KTV Wil ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände beziehungsweise deren Unterverbände

- Sport Union Schweiz
- Sport Union Ostschweiz
- SVKT Frauensportverband

Art. 2 Leitbild / Zweck

Als polysportiver Verein folgt der KTV Wil dem folgenden Leitbild:

- Förderung des Breitensports
- Organisation von vielfältigen Sportangeboten für alle Altersklassen
- Zusätzlich zum Breitensport wird der Wettkampf, der Leistungs- und Spitzensport gefördert
- Der Verein fördert Charakterbildung, Bewegungskompetenz und Geselligkeit.

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Dachverein

Im Dachverein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Aktiv-Riege
- Frauen-Riege
- Handball-Riege
- Gymnastikgruppe
- Leichtathletik-Riege
- Jugendriege

Art. 4 Juristische Persönlichkeit

Die Riegen sind im Rahmen des Dachvereins selbständig und haben wie dieser juristische Persönlichkeit.

II. Die Riegen

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Riegen bestehen aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Jungmitgliedern
3. Passivmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder / Mindestalter

Aufgehoben

Art. 7 Frei- und Passivmitglieder

Aufgehoben

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- und Jungmitglied erfolgt durch den Vorstand auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur turnerischen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Die Aufnahme ist dem Neumitglied unter Beilage der Vereinsstatuten schriftlich zu bestätigen.

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Art. 9 Übertritt

Aufgehoben

Art. 10 Mehrfachmitgliedschaft

Aufgehoben

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.

Art. 12 Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit

aufgehoben

Art. 13 Jahresbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Riegenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Dieser beträgt für Aktivmitglieder höchstens CHF 180.-, für Jungmitglieder höchstens CHF 120.- und für Passivmitglieder höchstens CHF 150.-.

Art. 14 Versicherung

Die Aktiv- und Jungmitglieder haben sich privat gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Über Grundsatz und Art des Versicherungsschutzes beschliesst der Vereinsrat. Der Dachverein sowie die Riegen und deren Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Art. 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Riege kann nur auf das Ende eines Jahres mit schriftlicher Mitteilung zuhanden des Riegenvorstandes erklärt werden. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Dachvereins oder der Riege zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Riegenversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Organe

Die Organe der Riegen sind:

- a. die Versammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Art. 17 Riegenversammlung

Die Versammlung ist das oberste Organ der Riege. Sie wird in der Regel vom Riegenvorstand einberufen. Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 18 Befugnisse

Die Versammlung:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung
2. wählt den Riegenpräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
3. wählt zwei (Riegen-)Revisoren
4. nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab
5. genehmigt das Budget und setzt die Jahresbeiträge fest
6. genehmigt das Arbeitsprogramm/Jahresprogramm
7. beschliesst über Anträge
8. ermöglicht eine allgemeine Umfrage.

Art. 19 Beschlüsse / Wahlen

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Sekretär/Aktuar und den Kassier. Der Riegenpräsident ist insbesondere verantwortlich für den Informationsfluss der Riege zum Präsidium.

Art. 21 Befugnisse / Pflichten

Der Vorstand:

1. vertritt die Riege nach aussen
2. bereitet die Geschäfte der Versammlung vor
3. organisiert Wettkämpfe, das Training und weitere Veranstaltungen
4. besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Riegenvermögen
5. erstellt das Budget und die Jahresrechnung
6. übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Versammlung vorbehalten sind

Art. 22 Beschlüsse

Der Vorstand wird durch den Riegenpräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Versammlung.

Art. 23 Revision

Die Revisoren prüfen die Riegen-Rechnung und erstatten der Versammlung Bericht und Antrag.

III. Der Dachverein**Art. 24 Zugehörigkeit / Vertretung**

Mitglied des Dachvereins ist, wer Mitglied einer Riege ist. Für die Mitglieder des Dachvereins handeln die Vertreter im Vereinsrat.

Art. 25 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Dachvereins kann werden, wer sich um eine Riege oder den Dachverein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums im Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 26 Organe

Die Organe des Dachvereins sind:

- a. der Vereinsrat
- b. das Präsidium
- c. die Revisoren

Art. 27 Vereinsrat / Zusammensetzung

Der Vereinsrat ist das oberste Organ des Dachvereins. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. drei Mitgliedern jeder Riege.

Der Riegenpräsident kann nicht unter den drei Vertretern sein.

Art. 28 Zusammentreten

Der Vereinsrat tritt auf Einladung des Präsidiums in der Regel im 1. Jahresquartal zur ordentlichen Versammlung zusammen. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, nötigenfalls der älteste Riegenleiter.

Eine ausserordentliche Versammlung des Vereinsrates wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen oder wenn es ein Fünftel der Riegenvertreter verlangt. Die Einberufung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 29 Befugnisse / Pflichten

Der Vereinsrat:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung
2. genehmigt den Jahresbericht des Vereinspräsidenten
3. genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Dachvereins
4. legt den von den Riegen zu entrichtenden Zentralbeitrag fest
5. wählt den Vereinspräsidenten und weitere Mitglieder des Präsidiums
6. wählt zwei Revisoren
7. ernennt Ehrenmitglieder
8. beschliesst über:
 - a. Gründung/Aufnahme neuer Riegen
 - b. Auflösung/Austritt bestehender Riegen
 - c. Statutenänderungen
 - d. Auflösung des Dachvereins
 - e. Anträge
 - f. Pflichtenhefte, inkl. Finanzkompetenzen, des Präsidiums.

Art. 30 Beschlüsse / Wahlen

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der anwesenden Mitglieder, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 31 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Vereinspräsidenten
- b. den Riegenpräsidenten
- c. 1-2 weiteren Personen

Die Funktionäre gemäss lit. a und c werden für 2 Jahre gewählt. Das Präsidium konstituiert sich selbst.

Art. 32 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Das Präsidium wird durch den Vereinspräsidenten, den Vizepräsidenten und auf Antrag von drei Riegenleitern einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln des Vereinsrates.

Das Präsidium führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 33 Befugnisse/Pflichten

Das Präsidium:

1. vertritt die Vereinigung nach aussen
2. bereitet die Geschäfte des Vereinsrates vor
3. besorgt den Einzug des Zentralbeitrages und verwaltet das Vermögen des Dachvereins
4. erstellt das Budget und die Jahresrechnung
5. unterhält geeignete Medien für die Riegen und den Dachverein
6. ist Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Riegen
7. übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Versammlung vorbehalten sind.

Art. 34 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Dachvereins und erstatten dem Vereinsrat Bericht und Antrag.

Art. 35 Präses

Vom Kath. Pfarramt Wil ernannt, steht dem KTV Wil ein Präses zur Seite. Er betreut den Verein in geistigen Belangen und schafft mit seiner Präsenz eine Atmosphäre echter Kameradschaft und freundschaftlicher Toleranz.

IV. Unterschriftenberechtigung, Finanzen und Haftung

Art. 36 Zeichnung / Unterschriftsberechtigung

Die Riegen verpflichten nur sich und zeichnen zusätzlich mit ihrer Sportart (z.B. „Handball-Riege KTV Wil“). Der Dachverein verpflichtet nur sich und zeichnet ausschliesslich mit „KTV Wil“.

Das Präsidium und die Riegevorstände bestimmen die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des Dachvereins und der Riegen bestehen aus:

1. dem Zentralbeitrag
2. den von den Riegen festgelegten Jahresbeiträgen
3. dem Ertrag des Vermögens
4. den Spenden und Schenkungen
5. den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
6. den öffentlichen Subventionen.

Art. 38 Kassen

Der Dachverein führt eine Zentralkasse. Jede Riege führt eine eigene Kasse.

Art. 39 Beiträge

Die Riegen haben den vom Vereinsrat beschlossenen Zentralbeitrag pro Aktivmitglied an die Kasse des Dachvereins zu leisten.

Art. 40 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Dachvereins haftet nur sein Vermögen. Für die Verbindlichkeiten einer Riege haftet nur ihr Vermögen. Eine Mithaftung des Dachvereins oder anderer Riegen ist ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Dachvereins und der Riegen ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum statutarischen Maximalbetrag eines Jahresbeitrages.

V. Turnhallefonds

Art. 41 Turnhallefonds

Der Verkaufserlös der ehemals vereinseigenen KTV Turnhalle am Klosterweg wird vollumfänglich einem Turnhallefonds zur Nachwuchs- und Jugendförderung zugewiesen und sichergestellt. Das den Erlös bildende Vermögen muss erhalten bleiben.

Zweck und Zielsetzung des Fonds sowie die Zusammensetzung und Aufgaben / Verantwortlichkeiten der für diesen Fonds zu bestellenden Kommission regelt ein Fondsreglement. Dieses Reglement und spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates mit Zweidrittelmehrheit.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 42 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereinsrates.

Art. 43 Auflösung

Eine Riege wird aufgelöst, wenn es die Versammlung beantragt und/oder der Vereinsrat beschliesst. Beide Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation des Riegenvermögens bei Auflösung bzw. Austritt einer Riege fällt in die Zentralkasse.

Der Dachverein wird aufgelöst, wenn es der Vereinsrat mit Dreiviertelmehrheit beschliesst. In diesem Fall bestehen die Riegen als selbständige Vereine weiter. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation der Zentralkasse fällt an die Riegen. Über die Verteilung beschliesst der Vereinsrat.

Art. 44 Übertritt einer Riege zu einem anderen Sportverein

Wünscht eine Riege zu einem anderen, nicht dem KTV Dachverein angehörigen Sportverein überzutreten bzw. mit einem Sportverein zu fusionieren, oder tritt sie aus dem KTV Wil aus, so entscheidet der Vereinsrat auf Antrag der Riege mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereinsrates.

Dem Dachverein steht kein Anspruch am Riegenvermögen zu.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung des KTV Wil am 17. September 1987 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 1977.

Katholischer Turnverein Wil

Der Vereinspräsident:

Gezeichnet: A. Schweizer

Der Vereinssekretär:

Gezeichnet: M. Senn

Vorstehende Statuten wurden vom OKTSV genehmigt am 29. Oktober 1987.

Der Präsident:

Gezeichnet: B. Beerli

Der Sekretär:

Gezeichnet: K. Zimmermann

Änderungsnachweis

Artikel	Änderung	Beschluss
Art. 1	Namen der Verbände	13. VRV vom 29.3.2000
Art. 3	Volleyball	4. VRV vom 22.2.1991
Art. 11	Beratende Stimme der Jungmitglieder	
Art. 13	Maximale Jahresbeitragshöhe	10. VRV vom 21.3.1997
Art. 31	Zusammensetzung des Präsidiums	3. VRV vom 12.1.1990
Art. 33	Express durch Medien ersetzt	VRV vom 17.3.2008
Art. 37	Maximale Jahresbeitragshöhe	10. VRV vom 21.3.1997
Art. 44	Übertrittsregelung ganzer Riegen	
	Gesamtrevision	32. VRV vom 27.3.2019